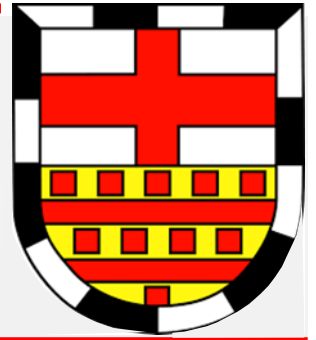


**GEMEINDE MORBACH
ORTSBEZIRK WENIGERATH**

**BEBAUUNGSPLAN ‚WENIGERATH - AN DER
RAPPERATHER ANWAND, 1. ÄNDERUNG‘**



Fassung zur Bekanntmachung, April 2022

**-Planzeichnung-
-Textliche Festsetzungen-
-Begründung-**

RECHTSGRUNDLAGEN (AUSWAHL)

Grundlagen dieses Bebauungsplans sind:

1. Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147).
2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).
3. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanZV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).
4. Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908).
5. Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458).
6. Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) in der Fassung vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. September 2021 (GVBl. S. 543).
7. Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) in der Fassung vom 06. Oktober 2015 (GVBl. 2015, 283), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 287).
8. Denkmalschutzgesetz (DSchG) vom 23. März 1978 (GVBl. S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. September 2021 (GVBl. S. 543).
9. Landesnachbarrechtsgesetz (LNRG) vom 15. Juni 1970 (GVBl. S. 198), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 209).
10. Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Januar 2022 (GVBl. S. 21).

BESTANDTEILE DES BEBAUUNGSPLANS

Der vorliegende Bebauungsplan besteht aus

- **der Planzeichnung, Maßstab 1 : 1.000, mit Legende**
- **den Rechtsgrundlagen,**
- **den separaten Textlichen Festsetzungen**
- **und den Verfahrensvermerken.**

Die Begründung ist beigefügt.

GEMEINDE MORBACH – ORTSBEZIRK WENIGERATH

BEBAUUNGSPLAN ,WENIGERATH – AN DER RAPPERATHER ANWAND, 1. ÄNDERUNG'

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Ausfertigung:

Die Bebauungsplansatzung besteht aus diesen Textfestsetzungen und der separaten Planzeichnung. Hiermit werden die Textfestsetzungen ausgefertigt.

Morbach, den

.....
Bürgermeister

.....
Dienstsiegel

Hinweis:

Die vorliegenden Textfestsetzungen beschränken sich auf die geänderten Festsetzungen. Zum besseren Verständnis wird teilweise der vollständige betroffene Abschnitt wiederholt. Die Änderungen durch eine andere Schriftart (**Times New Roman**) gekennzeichnet. Inhaltlich offensichtlich unbedeutende Korrekturen werden nicht nachgewiesen.

1 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN GEMÄSS BAUGESETZBUCH	
(BAUGB)	2
1.2 HÖCHSTZULÄSSIGE ZAHL DER WOHNUNGEN IN WOHNGEBÄUDEN	3
2 ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN GEMÄSS LANDESBAUORDNUNG	
(LBAUO)	4
2.1 ÄUSSERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN	4

1 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN GEMÄSS BAUGES- SETZBUCH (BAUGB)

1.1.1 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit §§ 16 bis 20 BauNVO)

Bestimmungen zur Traufhöhe

Die Traufhöhe (TH) wird definiert als

- das senkrecht auf der Wand der straßenseitigen Fassade gemessene Maß vom unteren Bezugspunkt
- bis zum oberen Bezugspunkt = Schnittlinie der Wand mit der Oberkante der Dachhaut. Bei Dachformen ohne Trauflinie wie Flachdächern¹ wird bis zum oberen Abschluss der Wand (z.B. Attika) gemessen.

Bei der Bestimmung der Traufhöhen wird zwischen Grundstücken in talseitiger, bergseitiger und seitlicher Lage unterschieden. Nachfolgende Traufhöhen werden dementsprechend festgesetzt:

- ➔ für **Grundstücke in talseitiger Lage** zur angrenzenden, maßgebenden Straßenverkehrsfläche
(Planeintrag: **-t-**): TH_{max} = 5,50 m
dies sind Grundstücke, die in der Regel von der angrenzenden, maßgebenden Straßenverkehrsfläche nach Osten abfallen;
- ➔ für **Grundstücke in bergseitiger Lage** zur angrenzenden, maßgebenden Straßenverkehrsfläche
(Planeintrag: **-b-**): TH_{max} = 7,50 m
dies sind Grundstücke, die in der Regel von der angrenzenden, maßgebenden Straßenverkehrsfläche nach Westen ansteigen;
- ➔ für **Grundstücke in seitlicher Lage** zur angrenzenden, maßgebenden Straßenverkehrsfläche
(Planeintrag: **-s-**) TH_{max} = 7,00 m
dies sind Grundstücke bei denen keine angrenzende, maßgebende Straßenverkehrsfläche eindeutig tiefer- oder höherliegt.

¹ Hinweis: Bei Flachdächern entspricht die festgesetzte Traufhöhe dem höchsten Punkt des Gebäudes. Zulässige Überschreitungen sind entsprechend festgesetzt.

Bestimmungen zur Firsthöhe

Die Firsthöhe (FH) ist

- senkrecht zu messen vom unteren Bezugspunkt
- bis zum oberen Bezugspunkt = Höhe der Oberkante des Firsts an der höchsten Stelle.

In Zuordnung zu den zulässigen Traufhöhen sind folgende maximale Firsthöhen zulässig:

- ➔ bei einer maximal zulässigen Traufhöhe von 5,50 m: FHmax = 9,50 m
- ➔ bei einer maximal zulässigen Traufhöhe von 7,00 m: FHmax = 10,50 m
- ➔ bei einer maximal zulässigen Traufhöhe von 7,50 m: FHmax = 10,50 m

Spezielle Regelungen für Flachdächer

Flachdächer dürfen die jeweilige maximal zulässige Traufhöhe (5,50 m, 7,00 m, 7,50 m) mit der Attika um maximal 1,00 m überschreiten.

1.2 HÖCHSTZULÄSSIGE ZAHL DER WOHNUNGEN IN WOHNGBÄUDEN

(§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Im gesamten Plangebiet sind je Wohngebäude maximal drei eigenständige Wohnungen zulässig.

2 ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN GEMÄSS LANDESBAUORDNUNG (LBAUO)

2.1 ÄUSSERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN

(§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 Abs.1 Nr.1 LBauO)

2.1.1 Dacheindeckung

Die Dächer sind in schiefergrauem oder braunem, blendungsfreiem Material zu decken. Zulässig sind auch matte Metalle in diesem Farbspektrum. Darüber hinaus dürfen die Dächer auch begrünt werden.

Nachfolgender Abschnitt entfällt:

~~Dachform und Dachneigung der Dachgauben, Zwerchgiebel und Zwerchhäuser müssen dem Hauptdach entsprechen.~~

Solarkollektoren und sonstige Anlagen zur Gewinnung regenerativer Energie sind in das Dach zu integrieren oder in gleicher Neigung wie das Dach aufzusetzen.

Bei Dächern mit einer Neigung bis maximal 30° sind darüber hinaus sind auch aufgeständerte Photovoltaikanlagen und Anlagen der Solarthermie zulässig. Die Höhe dieser Anlagen darf maximal 1,00 m über der Dachhaut liegen. Zu messen ist diese Höhe senkrecht über der Dachhaut.

2.1.3 DREMPEL (KNIESTOCK)

Kapitel 2.1.3 entfällt

2.1.4 STAFFELGESCHOSS

Kapitel 2.1.4 Abschnitt entfällt

erarbeitet durch



IMMISSIONSSCHUTZ • STÄDTEBAU • UMWELTPLANUNG

Kaiserslautern, im April 2022

2204 03 TF FzB/hf

GEMEINDE MORBACH – ORTSBEZIRK WENIGERATH

BEBAUUNGSPLAN ‚WENIGERATH – AN DER RAPPERATHER ANWAND, 1. ÄNDERUNG‘

BEGRÜNDUNG

1	AUFSTELLUNGSBESCHLUSS UND RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH.....	1
2	ANLASS UND ZIELRICHTUNG.....	1
3	DARSTELLUNGEN DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS	2
4	BESCHREIBUNG DES PLANGEBIETES	2
	4.1 LAGE UND TOPOGRAFIE	2
	4.2 DERZEITIGE NUTZUNG IM PLANGEBIET UND DER UMGEBUNG	3
5	INHALTE UND ERLÄUTERUNG DER PLANUNG	3
	5.1 BEBAUUNGS- UND NUTZUNGSSTRUKTUR SOWIE SONSTIGE PLANUNGSRECHTLICHE REGELUNGEN.....	3
	5.2 ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN GEMÄSS LANDESBAUORDNUNG.....	5
6	UMWELT UND NATUR.....	5
7	VERFAHREN UND RECHTSFOLGEN	5
8	HINWEISE ZUR REALISIERUNG	6

1 AUFSTELLUNGSBESCHLUSS UND RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

Der Gemeinderat der Gemeinde Morbach hat in seiner Sitzung am 15. Februar 2022 die Aufstellung des Bebauungsplans ‚Wenigerath – An der Rapperather Anwand, 1. Änderung‘ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes hat eine Größe von ca. 2,4 ha. Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus der zugehörigen Planzeichnung im Maßstab 1:1.000.

2 ANLASS UND ZIELRICHTUNG

Der Ortsbezirk Wenigerath in der Gemeinde Morbach beabsichtigt, zusätzliche Wohnbauflächen am Ortsrand bereit zu stellen und somit seinen Charakter als attraktiven Wohnort weiter zu festigen.

Im Rahmen erster Abstimmungen zu den geplanten Bauvorhaben wurde deutlich, dass aufgrund des sehr steilen Geländes ein größerer Spielraum bei den zulässigen Gebäudehöhen, insbesondere den Traufhöhe, wünschenswert wäre. Auch die zunehmenden Anforderungen an die Dicke der Dämmschichten sowie die Problematik von Starkregenereignissen spricht dafür, die Höhen-

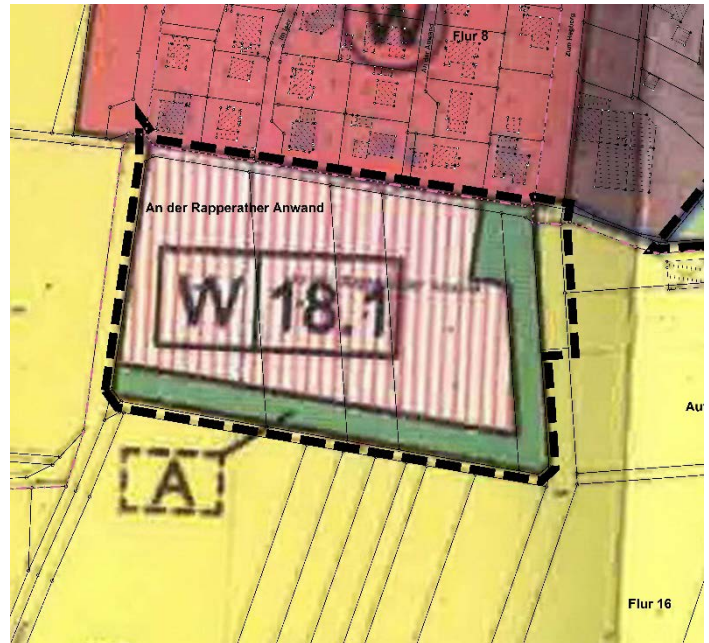
begrenzung für die Gebäude zu erweitern, da somit die Möglichkeit besteht die Gebäude gegenüber der Straße etwas höher zu setzen. Da noch keine Bauanträge genehmigt sind, besteht die Möglichkeit diese Festsetzungen nochmals zu diskutieren und ggf. zu ändern. Das betrifft in erster Linie die festgesetzten Traufhöhen aber auch die Regelungen zu Kniestock und Staffelgeschoss.

3 DARSTELLUNGEN DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Morbach sind im Geltungsbereich Wohnbauflächen, Grünflächen mit der Funktion Ausgleichsflächen und Grün- und Kulturland dargestellt.

Der vorliegende Bebauungsplan folgt mit den Festsetzungen eines Allgemeinen Wohngebietes mit Grünbereichen inkl. Retentionsflächen den Vorgaben des Flächennutzungsplans.

Damit ist die vorliegende Bauleitplanung gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Kleinere zeichnerische Abweichungen werden als Parzellenunschärfe des Flächennutzungsplanes angesehen.



Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Morbach mit Abgrenzung des Geltungsbereiches
Quelle: Gemeindeverwaltung Morbach, (Stand: 2003)

4 BESCHREIBUNG DES PLANGEBIETES

4.1 LAGE UND TOPOGRAFIE

Das Plangebiet befindet sich am südwestlichen Ortsrand von Wenigerath und kann von Norden ausgehend über das bestehende Straßensystem erreicht werden.



Der Geltungsbereich erstreckt sich vom bestehenden Siedlungsrand nach Süden und grenzt dort sowie im Osten und Westen an die freie Landschaft.

Das Gelände fällt von Westen nach Osten um ca. 15 Meter, wobei das Gefälle im westlichen Teilbereich stärker ist als im östlichen Teil.

Lage des Plangebietes im Ortszusammenhang
Quelle: http://map1.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/
(Stand: Februar 2022)

4.2 DERZEITIGE NUTZUNG IM PLANGEBIET UND DER UMGEBUNG

Das Plangebiet ist noch unbebaut, jedoch wurden die Erschließungsstraßen bereits gemäß dem Ursprungsplan errichtet. Das Gelände entspricht bereits einem Baugebiet im ersten Entwicklungsschritt. Entlang der nördlichen Plangebietsgrenze verläuft ein bestehender Grasweg, der vorhandene Wasserleitungen und einen Abwasserkanal beinhaltet.



Luftaufnahme mit Abgrenzung des Geltungsbereichs

Quelle: Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation Rheinland-Pfalz (2020) Luftbild, ohne Maßstab, Koblenz

5 INHALTE UND ERLÄUTERUNG DER PLANUNG

5.1 BEBAUUNGS- UND NUTZUNGSSTRUKTUR SOWIE SONSTIGE PLANUNGSRECHTLICHE REGELUNGEN

Maß der baulichen Nutzung

Im Rahmen der vorliegenden Bebauungsplanänderung werden in Bezug auf das Maß der baulichen Nutzung die maximal zulässigen Traufhöhen sowie die zugehörigen Firsthöhen verändert. Grund hierfür ist, dass aufgrund des steilen Geländes mehr Spielraum bei den Gebäudehöhen ermöglicht werden soll.

Die Unterscheidung bei den Traufhöhen hinsichtlich der Lage des jeweiligen Grundstücks in Bezug auf die angrenzende, maßgebende Straße bleibt erhalten. Im vorliegenden Plangebiet finden sich Grundstücke in ‚bergseitiger‘ Lage zur angrenzenden, maßgebenden Straßenverkehrsfläche sowie in ‚talseitiger‘ Lage zur angrenzenden, maßgebenden Straßenverkehrsfläche.

Für Grundstücke, bei denen keine berg- oder talseitige Straße existiert, wird die angrenzende, maßgebende Straße, dann in der Regel in seitlicher Lage, herangezogen.

Für Grundstücke in bergseitiger und seitlicher Lage zur Straßenverkehrsfläche werden die bisherig zulässigen Traufhöhen um 1,50 Meter angehoben. Damit wird ermöglicht, dass die geplanten Gebäude, auch auf der Bergseite, weiter aus dem Gelände herausragen können. Dies hat den Vorteil, dass das untere Geschoss rückwärtig nicht zwangsläufig im Erdreich liegt.

Für Grundstücke in talseitiger Lage wird die maximal zulässige Traufhöhe nur um einen Meter angehoben. Auch hier soll mehr Spielraum bei der Gebäudehöhe, bezogen auf die starke Geländeneigung ermöglicht werden. Darüber hinaus muss bei Gebäuden in talseitiger Lage auch berücksichtigt werden, dass die talseitige Fassadenansicht zu den Nachbargrundstücken nicht zu groß ausfällt. Dies würde zu ungewollten Spannungen führen.

Bislang galt für die Gebäude eine maximale Gebäudehöhe von 9,50 m, unabhängig von der zulässigen Traufhöhe. Mit der vorliegenden Änderung wird die Firsthöhe für Gebäude für bergseitige und seitliche Grundstücke auf 10,50 m erhöht. Für Grundstücke in talseitiger Lage bleibt die Firsthöhe weiterhin auf 9,50 begrenzt. Für Gebäude in talseitiger Lage wird diese Höhe weiterhin als ausreichend erachtet, insbesondere auch, weil damit die Dachneigung nicht zwangsläufig sehr flach gehalten werden muss. Um auch bei den bergseitigen und talseitigen Grundstücken etwas steilere Dachneigungen zu ermöglichen und größere nutzbarer Flächen zu schaffen, wurde hier die maximal zulässige Firsthöhe heraufgesetzt.

Die mit der vorliegenden Änderung vorgesehenen Erhöhungen werden als städtebauliche verträglich angesehen, da es sich nicht um wesentliche Veränderungen der geplanten Baukörper handelt. Es wird lediglich verstärkt Bezug auf das hängige Gelände genommen, was insgesamt die Umsetzung von attraktiveren Wohngebäuden hinsichtlich der Nutzbarkeit und der Besonnung ermöglicht.

Für Gebäude mit Flachdächern stellen die jeweiligen maximal zulässigen Traufhöhen die Gebäudehöhe dar. Gemäß dem Ursprungsplan durfte diese Höhe mit der Attika um maximal 1,00 m überschritten werden. Damit wird bei der Umsetzung von Flachdachgebäuden der Spielraum für den Bauherrn etwas vergrößert wird.

An dieser Festsetzung wird weiterhin festgehalten. Das bedeutet, dass auch die in der vorliegenden Änderung heraufgesetzten Traufhöhen bei Flachdachgebäuden um einen Meter überschritten werden dürfen. Flachdachgebäude sollen im Plangebiet nicht benachteiligt werden. Vielmehr soll dieser Bauform die gleiche größere Nutzbarkeit zugestanden werden wie den anderen Gebäuden. Um dennoch auch eine Attika entsprechend der technischen Erfordernisse herzustellen, wird weiterhin an der Überschreitungsmöglichkeit festgehalten.

Anzahl der Wohneinheiten

Im Ursprungsplan war die Anzahl der Wohnungen pro Wohngebäude bislang auf zwei begrenzt. Hintergrund der Beschränkung ist an diesem Standort eine ungewollte Verdichtung mit Mehrfamilienhäusern zu verhindern. Mit der vorliegenden Änderung werden zukünftig maximal drei Wohnungen pro Wohngebäude erlaubt sein. Auch diese Erhöhung trägt der Zielsetzung einer nicht beabsichtigten Verdichtung im Plangebiet weiterhin bei. Dennoch wird so der Spielraum für die jeweiligen Bauherrn vergrößert, die nun auch mehr Wohnungen in ihren Gebäuden unterbringen können.

5.2 ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN GEMÄSS LANDESBAUORDNUNG

Die im Ursprungsplan getroffenen Festsetzungen zum Kniestock und Staffelgeschoss sind eng mit den getroffenen Höhenfestsetzungen verknüpft. Es war konkret vorgesehen, dass im Fall einer zweigeschossigen Bauweise, mit zwei Vollgeschossen im aufgehenden Mauerwerk, darüberhin- ausgehende Bauteile wie Kniestock oder Staffelgeschoss zu vermeiden. Analog zu den mit der Änderung zulässigen größeren Traufhöhen, möchte die Gemeinde auch diesbezüglich weniger Vorgaben treffen, um einen flexibleren Umgang mit dem hängigen Gelände zu ermöglichen. Die Festsetzungen zum Kniestock und Staffelgeschoss werden daher gestrichen.

Ebenso entfällt die Vorgabe der Einheitlichkeit zwischen Hauptdach und Dachaufbauten sowie Zwerchgiebeln und –häusern. Der Gemeinde ist daran gelegen, den Bauherren eine größere Baufreiheit zu ermöglichen. Die Reduzierung der gestalterischen Festsetzungen ist unter städte- baulichen Gesichtspunkten grundsätzlich zu vertreten. Es ist nicht zwingend erforderlich detail- lierte Regelungen zur Gestaltung der geplanten Wohnhäuser vorzugeben. Es ist dennoch nicht zu befürchten, dass es zu ungewollten baulichen Entwicklungen im Plangebiet kommen wird.

6 UMWELT UND NATUR

Bilanzierung und Ergebnisübersichten zum Eingriff in Natur und Landschaft

Das gesamte Plangebiet liegt im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplanes und ist bereits als Allgemeines Wohngebiet ausgewiesen. Die Festsetzungen der Bebauungsplanände- rung ermöglichen keinen Eingriff in Natur und Landschaft, der über das bestehende Maß hin- ausgeht und dadurch kompensiert werden müsste. Durch die vorliegende Änderung wird auch keine Versiegelung ermöglicht, die nicht auf der Grundlage des Ursprungsplans möglich gewe- sen wäre.

Da der Eingriff in Natur und Landschaft bereits früher auf der Basis des bestehenden Baurechts zulässig war und keine weiter gehenden Auswirkungen als durch das ausgewiesene Wohngebiet zu erwarten sind, kann hier in Anwendung des § 1a Abs. 3 BauGB auf einen Fachbeitrag Natur- schutz verzichtet werden.

7 VERFAHREN UND RECHTSFOLGEN

Verfahren

Wegen der Geringfügigkeit der Änderungen, die erkennbar die Grundzüge der Planung nicht berühren, konnte die Änderung gemäß § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt werden. Entsprechend den Regelungen des § 13 BauGB wurde von den frühzeitigen Beteili- gungsschritten abgesehen.

Im Beteiligungsverfahren ging nur eine Stellungnahme der Kreisverwaltung ein. Dort wurden lediglich verfahrensrechtliche Hinweise vorgetragen, die der Gemeinde bekannt sind und ohne- hin berücksichtigt werden. Weitergehenden Anpassungen oder Ergänzungen an den Unterlagen wurden daher nicht vorgenommen.

Generell wird zu den Ergebnissen der Beteiligungsverfahren und den Umgang damit auf die textlichen Ausarbeitungen verwiesen, die dem Gemeinderat der Gemeinde Morbach zur Durch- führung der Abwägung vorlagen.

Rechtsfolgen

Die vorliegende erste Änderung bezieht sich auf den gesamten Geltungsbereich des rechtskräftigen Ursprungsplans ‚Wenigerath – An der Rapperather Anwand‘, mit Ausnahme des Rückhaltebeckens für die Oberflächenentwässerung. Es werden nur Änderungen an den textlichen Festsetzungen und der damit verbundenen Nutzungsschablone vorgenommen. Die erste Änderung ersetzt die Festsetzungen des Ursprungsplanes nur für die hier aufgeführten Festsetzungen. Die sonstigen textlichen und zeichnerischen Festsetzungen bleiben unberührt und gelten weiterhin.

8 HINWEISE ZUR REALISIERUNG

Radonprognose

Die Bundesländer waren laut Strahlenschutzgesetz (StrlSchG) in Verbindung mit der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) verpflichtet, bis zum 31. Dez. 2020 bei Erfüllung bestimmter Kriterien Radonvorsorgegebiete festzulegen. Laut Homepage des Landesamtes für Umwelt, eingesehen am 04. Januar 2021, ist in Rheinland keine Ausweisung von Radon Schutzgebieten gemäß § 121 Strahlenschutzgesetz (StrlSchG) erforderlich.

Damit gilt für Neubauten: „Wer ein Gebäude mit Aufenthaltsräumen oder Arbeitsplätzen errichtet, hat geeignete Maßnahmen zu treffen, um den Zutritt von Radon aus dem Baugrund zu verhindern oder erheblich zu erschweren (§ 123 Abs. 1 StrlSchG). Diese Pflicht gilt als erfüllt, wenn die nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erforderlichen Maßnahmen zum Feuchteschutz eingehalten werden. Diese sind insbesondere erfüllt, wenn die Vorgaben der DIN 18195 „Bauwerksabdichtungen“ beachtet wurden. Die DIN 18195 ist eine Planungs- und Ausführungsnorm für die Abdichtung von Bauwerken und Bauteilen, die für den Neubau konzipiert wurde. Unter anderem werden in dieser Norm Anforderungen für Durchdringungen, Übergänge sowie An- und Abschlüsse aufgestellt.“¹

erarbeitet durch



IMMISSIONSSCHUTZ • STÄDTEBAU • UMWELTPLANUNG

Kaiserslautern, im April 2022

 2204 04 Be FzB/hf

¹ <https://lfu.rlp.de/de/arbeits-und-immissionsschutz/radoninformationen/>, dort ‚Welche Regelungen gibt es für Neubauten, entnommen am 04. Jan. 2021

VERFAHRENSVERMERKE

1. **Aufstellungsbeschluss:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Morbach hat in seiner Sitzung am 15. Februar 2022 die Aufstellung dieses Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

2. **Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses:**

Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB erfolgte am 25. Februar 2022 durch Veröffentlichung im ‚Morbacher Rundschau‘.

3. **Beteiligung der Behörden:**

Den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde gemäß § 13 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 23. Februar 2022 die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Frist für die Abgabe der Stellungnahmen endete am 06. April 2022.

4. **Bekanntmachung der Auslegung:**

Die ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung gemäß § 13 und § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte am 25. Februar 2022 durch Bekanntmachung im ‚Morbacher Rundschau‘.

5. **Auslegung des Planentwurfes:**

Der Planentwurf des Bebauungsplanes mit der Begründung lag gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 07. März 2022 bis zum 06. April 2022 aus.

6. **Prüfung der Anregungen:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Morbach hat die fristgemäß eingegangenen Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am geprüft und das Ergebnis anschließend mitgeteilt.

7. **Beschluss des Bebauungsplanes:**

Aufgrund der §§ 1 bis 4 und 8 bis 10 BauGB hat der Gemeinderat der Gemeinde Morbach den Bebauungsplan sowie die gestalterischen Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 LBauO in seiner Sitzung am als Satzung beschlossen.

8. Ausfertigung:

Bereits auf der Planzeichnung und den separaten Textlichen Festsetzungen erfolgt – siehe dort ‚Ausfertigung‘.

9. Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses:

Die ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB erfolgte am durch Bekanntmachung im ‚Morbacher Rundschau‘.

.....
Bürgermeister Dienstsiegel